

## Entwurf einer gesetzlichen Regelung zur Tarifeinheit

### 1. Änderung des TVG

a) Ein neuer § 4a TVG wird ergänzt:

(1) Überschneiden sich im Betrieb eines Unternehmens die Geltungsbereiche der Rechtsnormen von Tarifverträgen, die auf Gewerkschaftsseite durch unterschiedliche Tarifvertragsparteien geschlossen worden sind (konkurrierende Tarifverträge), ist nur derjenige Tarifvertrag anwendbar, der dort die größere Arbeitnehmerzahl im Sinne von § 3 Absatz 1, Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 erfasst.

(2) Die Friedenspflicht aus dem nach Absatz 1 anwendbaren Tarifvertrag erstreckt sich auch auf konkurrierende Tarifverträge.“

b) In § 9 TVG wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„(2) Das gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien über die Anwendbarkeit von Tarifverträgen nach § 4a. Die Bindungswirkung der Entscheidung entfällt erst, wenn sich die Sachlage wesentlich geändert hat.“

c) In § 13 TVG wird folgender Abs. 3 ergänzt:

„(3) § 4a ist nicht auf Tarifverträge anzuwenden, die am ... gelten.“

### 2. Änderung des ArbGG

a) In § 2 Absatz 1 Nr. 1 ArbGG werden vor dem Semikolon folgende Worte eingefügt:

„oder über die Anwendbarkeit von Tarifverträgen nach § 4a Tarifvertragsgesetz.“

b) In § 58 ArbGG wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Über die Zahl der Mitglieder einer Gewerkschaft, insbesondere in einem Betrieb oder Unternehmen, kann mit Hilfe einer notariellen Erklärung Beweis erhoben werden. Die Gewerkschaft legt dem Notar ein stichtagsbezogene Liste ihrer betreffenden Mitglieder vor. Arbeitgeber und Gewerkschaft können dem Notar stichtagsbezogene Listen der Arbeitnehmer im Betrieb des Unternehmens vorlegen. Der Notar prüft die Richtigkeit der ihm vorgelegten Unterlagen; das schließt Rückfragen bei auf den Listen genannten Arbeitnehmern ein. Über die Identität von Gewerkschaftsmitgliedern und Nichtgewerkschaftsmitgliedern bewahrt der Notar Stillschweigen.“

c) In § 63 S. 1 ArbGG werden hinter dem Wort „Tarifvertrags“ folgende Worte eingefügt:

„oder über die Anwendbarkeit von Tarifverträgen nach § 4a Tarifvertragsgesetz“